


www.bmwf.gv.at 
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Grundlagen zum österreichischen Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Klagenfurt am 10. Dezember 2014

Dr. Heidelinde Adensam

www.bmwf.gv.at 
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Warum Energieeffizienz?

Versorgungssicherheit

- starker Fokus durch Ukraine / Russlandkrise
- effizienter Einsatz von Energie ist langfristig einzige Möglichkeit Abhängigkeit von Energieimporten nachhaltig zu verringern

Wettbewerbsfähigkeit

- Weg, die Energierechnung möglichst gering zu halten
- Energiepreisdifferential zu USA

Nachhaltigkeit (20-20-20 Ziele)

- CO₂-Absenkung
- Ausbau Erneuerbarer Energie
- 20% Effizienzverbesserung

Klima und Energierahmen 2030

- EU-weit Reduktion des Endenergiebedarfs um mind. 27 %

➔ Wir werden uns auch über 2020 hinaus mit dem Thema beschäftigen

www.bmwf.gv.at 
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Energieeffizienz-Umsetzungspflicht

1. Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG	
2. Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED)	
3. Teil des aktuellen Regierungsprogramms	
4. Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 2011, 182/E XXIV. GP	

3

EED - verbindliche Maßnahmen

www.bmwf.wg.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

- **Energieeffizienzverpflichtungssystem:**
Jährlich 1,5 % Endenergieeinsparungsziel
- **Verpflichtende Energieaudits:**
verpflichtend für große Unternehmen, Mindestkriterien sind festzulegen, Rahmenbedingungen sind zu schaffen
- **3% jährliche Sanierungsrate:**
Renovierung von im Eigentum der Zentralregierung stehenden und von dieser genutzten Gebäude
- **Sanktionen:**
„wirksame, angemessene und abschreckende“ Sanktionen bei Nichteinhaltung müssen von MS festgelegt werden



4

Energieeffizienzgesetz

www.bmwf.wg.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

9.7.2014: Beschluss im Nationalrat mit 2/3-Mehrheit

- Kompetenzdeckungsklausel ermöglicht Bund eine umfassende Regelung
- ein Bundesgesetz statt 9 Landesgesetze

1.1.2015: Inkrafttreten des Verpflichtungssystems

- aber auch Maßnahmen aus 2014 sind anrechenbar
- erstmaliger Umsetzungsnachweis: 14.2.2016



5

Ziele im Energieeffizienzgesetz

www.bmwf.wg.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Ziele 2020

- Endenergieverbrauch in Österreich (auf ein Regeljahr bezogen) im Jahr 2020 maximal **1050 PJ**
- **310 PJ** kumulatives Endenergieeffizienzziel durch Effizienzmaßnahmen 2014 bis 2020
 - davon **159 PJ** durch **Energielieferanten**
 - und **151 PJ** durch **strategische Maßnahmen**

Energieeffizienzgesetz Kombination Energielieferant + strategische Maßnahmen
=> „der goldene Mittelweg“

Übersicht Energieeffizienzgesetz 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

EEffG enthält u.a.:

- Verpflichtungen für Energielieferanten
- Verpflichtungen für große Energieverbraucher
- Bestimmungen für Energiedienstleister
- Verpflichtungen für den Bund




Energieeffizienzgesetz 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Lieferanten

verpflichteter Energielieferant 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Definition/Charakteristika


- unabhängig von Sitz im Inland
- Absatz von Energieträgern (alle Formen, incl. Abfall)
- Absatz zu energetischen Zwecken (nichtstoffliche Nutzung)
- Absatz an Endenergieverbraucher
- Endverbrauch findet in Österreich statt
- Absatz erfolgt entgeltlich
- keine Energielieferanten sind:
 - Eigenerzeuger/Eigenverbraucher
 - konzerninterne Lieferungen bei Konzernzusammenrechnung
 - zentrale Beschaffungsstelle (insb. auf Betriebsgelände, Hausverwaltung, Flughafen)
 - Lieferung überschüssiger Prozesswärme an Gewerbe

Anrechnung/Zurechnung  Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

www.bmwfw.gv.at

wesentliche Kriterien:

- **Grundvoraussetzung:** Vorliegen einer Endeffizienzmaßnahme (Maßnahme muss zu Verbesserung des Endenergieverbrauchs führen)
- **Methodendokument der AEA** ...beinhaltet an/zurechenbare Maßnahmen und behält bis zur Erlassung der **Richtlinienverordnung** ihre Gültigkeit
- **Richtlinienverordnung** ...ersetzt das Methodendokument und präzisiert u.a. die gesetzlichen Dokumentationsanforderungen
- bestimmte Maßnahmen sind von der Anrechnung ausgenommen
- Besonderheiten der Zurechnung bei geförderten Maßnahmen!


Zurechnung von Maßnahmen  Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

www.bmwfw.gv.at

§ 27 Abs. 4 EEEffG („wem gehört die Maßnahme“):

- Grundsätzlich gehört eine für sich allein gesetzte Maßnahme dem dinglichen Eigentümer
- bei gemeinsamen Effizienzmaßnahmen ist immer eine Einigung über Zurechnung vorzunehmen
- Übertragungen – bis zu vier Mal – sind in Schriftform zulässig
- Koförderung: auch der Fördergeber muss zustimmen; bei Koförderung der öffentlichen Hand ist max. nur eine anteilige Übertragung möglich (zB 10% Bund und 10% EVU → Aufteilung 50%:50%)
- (ko-)geförderte Maßnahmen aus Wohnbauförderung, Umweltförderung oder dem Programm der thermischen Sanierung sind immer der öffentlichen Hand zuzurechnen (Katalog durch VO erweiterbar)
- allf. Maßnahmen aus dem Ausgleichsfonds sind nicht übertragbar

14

Anrechnung von Maßnahmen  Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

www.bmwfw.gv.at


§ 27 iVm RichtlinienVO iVm Anhang I („wie zählt die Maßnahme“):

- eine Maßnahme ist nur einmal anrechenbar
- im Umfang laut RichtlinienVO/Methodendokument; Anrechnung weiterer Maßnahmentypen ist in Einzelfällen möglich
- Anrechnung nur, wenn Formalkriterien (insb. § 27 Abs. 2 und 3) erfüllt
- Anrechenbarkeit nur für den Anteil, der über Mindeststandard/ Mindestverpflichtung hinausgeht
- „Banking“ auf Folgejahre ist möglich – „Borrowing“ nicht
- bei Maßnahmen, die nicht bis 2020 wirken, nur anteilige Anrechnung
- mind. 40% im Haushaltsbereich-Wohnraum, bei VerkehrsEVU (für diesen Verkehrsanteil) mind. 40% im Haushaltsbereich-Wohnraum oder Haushaltsbereich-Verkehr oder öffentlicher Verkehr
- Faktor 1,5 bei energiearmen Haushalten
- Sonderregeln für Öl-Brennwertgeräte im Wohnungssektor:
 - im Wohnungsneubau keine Effizienzmaßnahme
 - Austausch gilt ab 2018 nicht als Effizienzmaßnahme – „Banking“ alter Maßnahmen ist möglich

15

Energieeffizienzgesetz 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Verbrauchende Unternehmen

Unternehmensbegriff 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Unternehmen

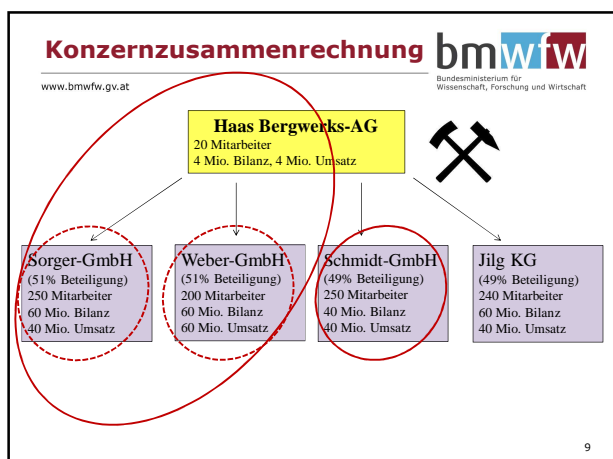
- Privatrechtlich organisiert und auf Dauer angelegt
- alle üblichen **Organisationsformen**
 - Einzelhandelskaufleute
 - Kapitalgesellschaften (zB GmbH, AG)
 - Personengesellschaften (zB KG, HG, OHG, EEG, OEG)
 - sonstige Einrichtungen des Privatrechts (zB Vereine, Privatstiftungen)
- selbständige wirtschaftliche Tätigkeit (Gewinnabsicht bzw. -erfolg nicht notwendig)
- für die Unternehmenseigenschaft ist es nicht von Belang, in wessen Eigentum das Unternehmen steht
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften, öff.-rl. Stiftungen, öff.-rl. Fonds) sind nicht betroffen
- **Inlandsbezug** erforderlich: keine Erfassung des Unternehmensteils im Ausland
- **Konzernzusammenrechnung**: Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmen stehen, sind diesem zuzurechnen auch Lieferanten können Verbraucher sein!

Größe des Unternehmens 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

- Größe definiert sich unabhängig vom Energieverbrauch sondern gemäß EU-KMU-Definition
- Größenberechnung erfolgt durch Zusammenrechnung der Unternehmens-/Konzernanteile in Österreich
- Sonderberechnung für Banken/Versicherungen

Unternehmensgröße	Beschäftigte und	Umsatz oder	Bilanzsumme
Kleine Unternehmen	Höchstens 49 Beschäftigte	Höchstens EUR 10 Mio.	Höchstens EUR 10 Mio.
Mittlere Unternehmen	Höchstens 249 Beschäftigte	Höchstens EUR 50 Mio.	Höchstens EUR 43 Mio.
Große Unternehmen	Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen sind.		

- Alle Unternehmen, die keine KMUs sind, sind große Unternehmen !!



Unternehmensverpflichtung  Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

www.bmwfw.gv.at

Verpflichtung nur für große Energieverbraucher

- erstmalig bis November 2015, dann alle 4 Jahre externes Energieaudit** gemäß §§ 17, 18 und Anhang III (ÖN EN 16247) durchführen oder
- bis November 2015 ein zertifiziertes Managementsystem** einführen, und zwar
 - Energiemanagementsystem ISO 50001 oder
 - Umweltmanagementsystem ISO 14001 oder
 - gleichwertiges Managementsystem zB gemäß UMG Register VO, BGBl. II Nr.152/2012 (Entsorgungsfachbetriebe, Responsible Care), und ein **regelmäßiges internes Energieaudit** (mind. alle vier Jahre) gemäß §§ 17, 18 und Anhang III durchführen

➤ Gesetz sieht Anrechenbarkeitsregeln für **frühere Audits** vor, soweit sie die Qualitätsstandards erfüllen (zB Audit 2013 -> das nächste 2017)

➤ **keine weitergehende Maßnahmenverpflichtung** des Unternehmens!

Umfang der Verpflichtung  Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

www.bmwfw.gv.at

Zu auditieren/ mittels management zu überprüfen sind:


- alle Energieverbrauchsarten, nicht nur Endenergieverbrauch
- alle energieverbrauchenden Verbrauchssegmente, das sind
 - Gebäude,**
 - Prozesse** und
 - Transport**
 sofern sie jeweils **10% des Gesamtkonzernverbrauchs** überschreiten
- **alle Standorte** des Unternehmens/Konzerns in Österreich
- Kombination Audit/MS für verschiedene Standorte ist möglich
- internes/externes Audit nach Maßgabe der Norm **ÖN EN 16247**
- auf **eigentumsrechtliche Aspekte** (zB betr. Maschinen, Gebäude) bei verbrauchendem Unternehmen kommt es nicht an

Weitere Regelungen:

- interner/externer Auditor hat **Meldung** von Inhalt des Audits an Monitoringstelle vorzunehmen
- Auditor muss die relevanten **Qualitätsstandards** erfüllen
- Weitergabe des Audits mit Zustimmung des Unternehmens immer möglich

Energieeffizienzgesetz 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Energiedienstleister

Energiedienstleister allgemein 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft


Was ist ein Energiedienstleister?

- jeder, der auf Grundlage eines Vertrags Vorteile aus einer Kombination von Energie mit Maßnahmen oder mit einer energieeffizienten Technik schafft
- Beispiele: Contracting, Energieberatung, Energieaudit


Wofür werden Energiedienstleister gebraucht?

1. Verbrauchende Unternehmen haben eine konkrete Maßnahmenverpflichtung=Audit/Managementsystem und können sich dazu eines Dienstleisters bedienen.
2. Effizienzmaßnahmen eines Energiedienstleisters sind nach Maßgabe des EEffG anrechenbar.

23

Qualifikationskriterien 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

- **Qualifikation:**
 - entweder „vertiefende Ausbildungskennnisse“ und mind. einjährige Praxiserfahrung
 - oder dreijährige Praxiserfahrung während der letzten fünf Jahre und „erforderliche Fachkenntnis“ binnen sechs Monaten erbringen
 - für Audits bedarf es einer jeweils um zwei Jahre zusätzlichen Praxiserfahrung
- Eintragung in ein von Monitoringstelle geführtes **Register**
- durch **Verordnung können** weitere Voraussetzungen festgelegt werden



19

Energiedienstleisterregister 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Register:

- Monitoringstelle führt ein öffentlich zugängliches Register für fachlich geeignete Dienstleister gemäß EEEG
- Eintragungspflicht für Energiedienstleister – Einzelperson oder Unternehmen (qualifizierte Mitarbeiter)
- Erfassung ab Dezember 2014 möglich


Informationen im Register:

- Name sowie die Kontaktdaten
- Qualifikationen der Personen
- Referenzprojekte und weitere Infos zum Energiedienstleister

Bewertung:

- erfolgt – in Anlehnung an ähnliche, bestehende Systematiken - in Form eines Punktesystems
- jeder Ausbildungsform wird eine bestimmte Zahl von Punkten zugeordnet

25

Wozu ist der Bund verpflichtet? 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Verpflichtung Bund konkret

- Informationen verbreiten § 13
- Energieexperten einrichten § 14
- Energieeinsparung in/an Bundesgebäuden in Höhe von 48,2 GWh kumuliert 2014 bis 2020 § 16
- Einsparung in BIG-Gebäuden 125 GWh kumuliert 2014 bis 2020 § 16
- Bevorzugung energieeffizienter unbeweglicher Vermögensteile bei Erwerb oder Miete § 15
- Nutzung hocheffizienter alternativer Systeme bei Neuerreichung oder Sanierung
- Maßnahmenplan ist zu erstellen für Gebäude
- Erstellung eines Energieausweises
- Verbindliche Leitlinien für bauökologisch vorbildhafter Materialien für zu sanierende Bundesgebäude erlassen

11

Energieeffizienzgesetz 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Ausblick

Energieeffizienzgesetz 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

weitere Regelungen im Überblick

- Einrichtung der **neuen Monitoringstelle**
 1. führt Liste der betroffenen Unternehmen/Lieferanten,
 2. richtet Datenbank für Meldungen ein,
 3. prüft und bewertet Maßnahmen,
 4. erarbeitet Vorschläge für neue Maßnahmen,
 5. bietet Kontaktplattform für Unternehmen ein,
 6. unterstützt Stakeholder (öff. Hand, Unternehmen, Dienstleister),
 7. beobachtet Markt und sonstiges Umfeld,
 8. koordiniert Gesamtaktivitäten und
 9. erstellt Berichte für EK und Parlament.
- **Förderung von Ersatzmaßnahmen** über Ausgleichszahlungs-Einnahmen (Gelder zweckgewidmet für Förderung und Monitoring)




Zeitplan für Meldungen 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Termine energieverbrauchende Unternehmen bis längstens

- **Jänner 2015** Mitteilung, wenn Managementsystem eingeführt wird/wurde
- **30. November 2015** Meldung der Durchführung des Energieaudits oder zertifizierten Managementsystems, das Audit muss alle vier Jahre wiederholt werden

Termine Energielieferanten bis längstens

- **14. Februar 2015** Meldung des Energieabsatz an Endkunden, danach jährlich bis 2020
- **Ende März 2015** Meldung der Durchführung einer Ausschreibung, falls geplant
- **14. Februar 2016** Meldung der gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen des Vorjahres, Maßnahmen können laufend gemeldet werden

Was ist seit Beschlussfassung geschehen 
www.bmwfw.gv.at Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

- **Leitfaden** für Energielieferanten und **FAQs** stehen kurz vor Veröffentlichung
- Branchengespräche
 - Effizienzkräftstoffe bei Tankstellen
 - Kooperation mit Handel bei effizienten Elektrogeräten
 - weitere Termine mit Monitoringstelle um neue Effizienzmaßnahmen zu definieren
- **Register für qualifizierte Energiedienstleister:** zusammen mit WKÖ und verschiedenen Stakeholder wurde ein Entwurf für eine Operationalisierung der Qualitätsanforderungen für Energieberater und Auditoren erstellt

Was ist noch offen

www.bmwf.wg.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

- **Vergabeprozess Monitoringstelle**
 - Nachprüfungsantrag beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht
 - Entscheidung bis spätestens Mitte Dezember
- **Register für qualifizierte Energiedienstleister:** Damit kann die Monitoringstelle ab 01.01.2015 ein Register für die Listung der Energiedienstleister zur Verfügung erstellen, welche zur Durchführung der Audits und Managementsysteme berechtigt sind.
- Ab Mitte Dezember wird eine **Registrierungsmöglichkeit** der verpflichteten Unternehmen bei der Monitoringstelle geschaffen. Den Unternehmen bereits bekannte Portale und Abläufe, wie beim Unternehmens Service Portal, sollen dabei aus Synergieeffekten genutzt werden
- Erarbeitung und Umsetzung eines „**Energiesparbörsemodells**“ für kleine Energieversorger und Energieservice-Companies: damit wird ermöglicht, dass Nachfrage und Angebote an Effizienzmaßnahmen zueinander gebracht werden.

**Berichtswesen
AT-Energieeffizienzgesetz**

www.bmwf.wg.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

- Energieeffizienzaktionsplan; 1. April 2017 und danach alle 3 Jahre
- Evaluierungs- und Monitoringreport Klima- und Energieziele 31. Oktober 2017, danach jährlich
- jährlicher Bericht der Monitoringstelle – Erreichung der Ziele des EEEffG
- jährlicher Bericht und Statistik der Energieberater des Bundes



32

www.bmwf.wg.at

bmwfw
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Heidelinde Adensam
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Leiterin der Abteilung Energiebilanz und Energieeffizienz
heidelinde.adensam@bmwf.wg.at
